

Die Oberbürgermeisterin



STADT BRANDENBURG
AN DER HAVEL

Stadt Brandenburg an der Havel - 14767 Brandenburg an der Havel

Damen und Herren
Stadtverordnete

Gebäude: Altstädtischer Markt 10

Auskunft erteilt: Dr. Dietlind Tiemann

Telefon: (0 33 81) 58 70 01 Telefax: (0 33 81) 58 70 04

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

27.11.13

Zwischenbericht zum Beschluss Nr. 282/2013 – Erscheinungsform des Amtsblattes

Sehr geehrte Stadtverordnete,

in vorbezeichneter Angelegenheit wird auf nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

A. Vorschlag der Verwaltung

1. Das Amtsblatt der Stadt Brandenburg an der Havel als amtliches Bekanntmachungsblatt wird in seiner gegenwärtigen Erscheinungsform beibehalten.
2. Zusätzlich zum Amtsblatt und unabhängig von diesem wird ein monatlich erscheinendes städtisches Mitteilungsblatt herausgegeben. In diesem können
 - die in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen,
 - die Verwaltung,
 - die Ortsbeiräte, die Beiräte sowie VereineBeiträge, Mitteilungen und Informationen in sachlicher und angemessener Form veröffentlichen.

Zur Finanzierung des Mitteilungsblattes hat die Verwaltung in dem Entwurf zum Haushaltsplan 2014 einen Betrag von 80.000 EUR bereits aufgenommen. Nach Verständigung und Bestätigung im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltsatzung 2014 durch die Stadtverordnetenversammlung können diese Mittel wirksam werden.

Seitens der Verwaltung würden die notwendigen Schritte, insbesondere zur Vorbereitung einer sachgerechten Leistungsbeschreibung und vergaberechtlich ordnungsgemäßen Entscheidung zeitnah vorbereitet werden.

Darüber hinaus prüft die Verwaltung, ob die Erstellung und Herausgabe einer ersten Ausgabe des städtischen Mitteilungsblattes bereits zu Beginn des Jahres 2014 im Wege einer außerplanmäßigen Mittelbereitstellung ermöglicht werden kann.

Begründung:

Die durchaus berechtigte und auch von der Verwaltung vollumfänglich mitgetragene Intention des Beschlusses Nr. 282/2013, die Bürgerinnen und Bürgern zügiger, differenzierter und auch verständlicher über wesentliche Gemeindeangelegenheiten sowie Themen von gesellschaftlichem Interesse zu informieren, dürfte sich angesichts der relativ strengen formalen Anforderungen der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg wohl kaum mittels einer Änderung der Erscheinungsform des Amtsblattes realisieren lassen.

Das amtliche Bekanntmachungsblatt einer (amtsfreien) Gemeinde, eines Amtes oder eines Landkreises dient in erster Linie der Sicherstellung formal-rechtlicher Anforderungen der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen oder sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften sowie amtlichen Mitteilungen.

Zwar können im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes grundsätzlich auch „allgemeine Informationen zum städtischen Geschehen“ mitgeteilt werden. Allerdings wären dabei die Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) zu beachten, wonach

- die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Neutralität zu beachten sind (§ 4 Abs. 3 Satz 2 BekanntmV);
- der amtliche Teil vom nichtamtlichen Teil zu trennen und diesem voranzustellen ist (§ 4 Abs. 3 Satz 3 BekanntmV);
- Anzeigen im amtlichen Bekanntmachungsblatt nur enthalten sein dürfen, wenn es nicht vom Herausgeber selbst verlegt wird und wenn der Verleger, der für die Anzeigen Verantwortliche oder der Anzeigenwerber nicht Bedienstete der Gemeinde sind (§ 4 Abs. 4 BekanntmV);
- die Bestimmungen des Landespressegesetzes und des Wettbewerbsrechts Anwendung finden, sofern das amtliche Bekanntmachungsblatt einen nichtamtlichen Teil und Anzeigen enthält (§ 4 Abs. 5 BekanntmV).

Davon abgesehen müsste bei einer Aufwertung des nichtamtlichen Teils des Amtsblattes mit einer nicht unerheblichen Verlängerung des Zeitraums von der textlichen Erstellung bis zur Verteilung des Amtsblattes gerechnet werden, die allein schon in der wesentlich längeren Vorlaufzeit für die Erstellung eines solchen Amtsblattes begründet ist. Dadurch würden sich wiederum nicht unerhebliche Veränderungen bei bisher als selbstverständlich angesehenen Terminsetzungen und Fristen hinsichtlich der Bekanntmachung der Tagesordnungen der Stadtverordnetenversammlung oder des Zeitpunktes des In-Kraft-Tretens von Satzungen ergeben. Die Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen innerhalb eines Zeitraums von einem Tag oder zwei Tagen wäre nicht mehr möglich. Die Tagesordnungen der Stadtverordnetenversammlung müssten bereits ca. 14 Tage vor der Sitzung feststehen; gegenwärtig sind es lediglich acht Tage bei Erscheinen des Amtsblattes bzw. sechs Tage vor dem Sitzungstag der Stadtverordnetenversammlung. Nicht zuletzt müsste auch der maßgebliche Zeitpunkt für das fristgemäße Einreichen von Vorlagen, Beschlussanträgen oder Anfragen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses wesentlich früher gesetzt werden, was wiederum eine Änderung der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung nach sich ziehen würde.

B. Berichterstattung

Mit Beschluss Nr. 282/2013 der Stadtverordnetenversammlung wurde die Verwaltung beauftragt,

- I. die derzeitige Erscheinungsform des Amtsblattes dahingehend zu überarbeiten, dass neben den amtlichen Mitteilungen weitere allgemeine Informationen zum städtischen Geschehen gegeben werden, wobei auch Raum für Mitteilungen von Vereinen, Beiräten sowie Fraktionen der SVV vorzusehen ist;
- II. zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt realisiert oder – alternativ – wie der derzeitige Verteilermodus erweitert werden kann;
- III. für den Haushalt 2014 die erforderlichen materiellen und finanziellen Ressourcen vorzuschlagen und
- IV. die Prüfergebnisse der Stadtverordnetenversammlung im November diesen Jahres vorzulegen.

I. Gegenwärtiger Sachstand

Die Stadt Brandenburg an der Havel gibt ihr Amtsblatt als amtliches Bekanntmachungsblatt im so genannten Eigenverlag heraus. Da die Stadt als Herausgeberin ihr Amtsblatt selbst verlegt, dürfen darin keine Anzeigen aufgenommen werden.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zwei- bis dreimal im Kalendermonat; insgesamt werden jährlich ca. 26 bis 29 Amtsblätter herausgegeben. Das Amtsblatt dient dem Zweck der Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen und sonstiger, das Gemeindeleben betreffenden (amtlichen) Mitteilungen.

Der Inhalt unterliegt strengen gesetzlichen Formvorschriften, die im Wesentlichen in der Kommunalverfassung und der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) des Landes Brandenburg geregelt sind.

Die gesetzlichen Regelungen sind in der städtischen Hauptsatzung umgesetzt. Danach werden im städtischen Amtsblatt folgende Bekanntmachungen und (amtlichen) Mitteilungen veröffentlicht:

- pflichtige kommunale Bekanntmachungen (Ortsrecht);
- Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung;
- Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Hauptausschusses;
- wesentliche Inhalte von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses sowie der Ortsbeiräte;
- öffentliche Zustellungen nach dem Verwaltungszustellungsgesetz;
- Bekanntmachungen anderer Behörden und Stellen (Landesministerien, Landesämter, Amtsgericht, Wasser- und Abwasserzweckverband Emster, Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming, Jagdgenossenschaften, Kirchen etc.);
- nichtamtliche Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung im öffentlichen Interesse liegen (Sitzungstermine der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, Informationen der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg, Informationen der Statistikstelle etc.).

Das Amtsblatt wird in der Stadtverwaltung mit einer Auflage von ca. 200 Exemplaren gedruckt und an die Stadtverordneten, Ortsvorsteher, Ortsbeiräte, Fraktionsassistenten sowie Abonnenten über den Postweg verteilt. Zusätzlich erfolgt ein Aushang in sämtlichen neun Bekanntmachungskästen und eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt. Dadurch ist es möglich, die sächlichen Kosten für die Erstellung und Verteilung des Amtsblattes (Materialkosten, Porto, Fahrkosten etc.) auf gegenwärtig ca. 2.200 EUR p. a. zu beschränken. Demgegenüber stehen Einnahmen in Höhe von ca. 2.000 EUR p. a., die die Stadt durch die Abonnements erzielt. Die Anzahl der Abonnenten geht jedoch stetig zurück, da sich die meisten Interessenten über das Internet oder anhand der Bekanntmachungskästen informieren. Über die Presse und auf der städtischen Internetseite wird auch regelmäßig darüber informiert, dass ein Amtsblatt erscheint.

Bereits in den Jahren 1995, 1996 und 1999 wurden Versuche unternommen, eine Verteilung des Amtsblattes an alle Haushalte der Stadt vorzunehmen. Aus sachlichen Gründen wurde davon jedoch wieder Abstand genommen. Ab dem Jahr 2003 wurde das Amtsblatt dann in das Internet gestellt.

II. Zum Beschlusses Nr. 282/2013

Zu I. des Beschlusses:

Nach gegenwärtiger Sach- und Rechtslage ist es grundsätzlich zwar nicht ausgeschlossen, dass im städtischen Amtsblatt auch „allgemeine Informationen zum städtischen Geschehen“ mitgeteilt werden. Hinsichtlich der Bedenken angesichts der strengen formalen Anforderungen der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg wird auf die vorstehenden Ausführungen unter A. (Vorschlag der Verwaltung / Begründung) verwiesen.

Zu II. des Beschlusses:

Voraussetzung einer sachgerechten Prüfung war zunächst die Recherche zu folgenden Punkten:

1. Anzahl der Haushalte in der Stadt Brandenburg an der Havel.
2. Erstellung des Amtsblattes in der zentralen Vervielfältigungsstelle der Verwaltung entsprechend der Anzahl der städtischen Haushalte.
3. Unverbindliche Angebotsabfrage bei Druckereien und Verlagen.
4. Vergleich mit anderen Städten hinsichtlich Gestaltung und Kosten ihrer Amtsblätter.

Die Recherche führte zu folgenden Ergebnissen:

Zu 1.: Gegenwärtig sind ca. 40.000 Haushalte gemeldet.

Zu 2.: Die Erstellung von 40.000 Amtsblättern je Ausgabe kann in der zentralen Vervielfältigung der Verwaltung bereits aus technischen Gründen nicht geleistet werden.

Zu 3.: Es wurden insgesamt zehn Druckereien und Verlage um Abgabe unverbindlicher Angebote für die Gestaltung, den Druck und die Verteilung des Amtsblattes gebeten. Grundlagen für die Angebotsabfrage waren u. a.:

- Eine Auflagenhöhe von jeweils 40.000 für jedes einzelne Amtsblatt entsprechend der Anzahl der Haushalte in der Stadt.
- Monatliche Herausgabe des Amtsblattes mit jeweils 10 bis 30 Seiten bei einem durchschnittlichen Umfang von 20 Seiten pro Amtsblatt (Hinweis: Die im Vergleich

zur gegenwärtigen Anzahl von jährlich 26 bis 29 Amtsblättern deutlich geringere Anzahl von jährlich nur noch 12 Amtsblättern würde voraussetzen, dass die Einladungen für die Sitzungen des Hauptausschuss nicht mehr im Amtsblatt erscheinen können).

- Sicherstellung kurzfristiger Sonderamtsblätter (insgesamt ca. 4 p. a.).

Von den angesprochenen Druckereien und Verlagen gaben lediglich fünf ein unverbindliches Angebot ab; die übrigen erteilten eine Absage oder zeigten kein Interesse.

Eine Tageszeitung und zwei Anzeigen-Wochenblätter würden das Amtsblatt als Beilage in geringer Druckqualität verteilen (normales Zeitungsdruckpapier, schwarz/weiß oder Farbe 4c). Die Angebotspreise bewegen sich bei Zugrundelegung von jährlich insgesamt 16 Amtsblättern (12 reguläre Amtsblätter und 4 Sonderamtsblätter) mit jeweils 20 Seiten zwischen 35.200 EUR zzgl. Mehrwertsteuer und 94.200 EUR zzgl. Mehrwertsteuer.

Die Herausgabetermine für das Amtsblatt wären in der Regel nicht frei wählbar. Zwischen der Übermittlung der Texte an den Auftragnehmer und der Herausgabe des Amtsblattes als Beilage würden sechs bis zehn Arbeitstage zu veranschlagen sein (Hinweis: Für die Vorbereitung der Texte durch die Verwaltung müssen mindestens drei weitere Arbeitstage angesetzt werden).

Ein anderer Anbieter würde das Amtsblatt zwar gesondert herstellen und damit eine bessere Druckqualität ermöglichen (Papier 100RC Offset matt, 70 g/qm, 1/1 farbig schwarz), es aber ebenfalls als Beilage in einem Anzeigen-Wochenblatt verteilen lassen. Dafür würden jedoch 125.990 EUR zzgl. Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt werden.

- Zu 4.: Die Amtsblätter der Städte Dresden und Bamberg – diese sollen nach der Begründung zum Beschluss Nr. 282/2013 als Vorlage für die Gestaltung des Amtsblattes der Stadt Brandenburg an der Havel dienen – sind sicherlich informativ und auch durch ihre farbliche Gestaltung sehr ansprechend. Allerdings unterliegen diese Städte nicht den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg.

Das Amtsblatt der Stadt Bamberg („Rathausjournal“) wird als Beilage zur Tageszeitung „Fränkischer Tag“ mit einer Auflage von 18.500 Exemplaren den Haushalten zur Verfügung gestellt. Jährlich werden ca. 26 Amtsblätter herausgegeben. Tagesordnungen und Beschlüsse der Gemeindevertretung (Stadtrat) werden nicht im Amtsblatt bekannt gemacht, sondern im Internet. Beiträge und Informationen der im Stadtrat vertretenen Fraktionen oder von Vereinen erscheinen in der Regel nicht im Amtsblatt, da dies – insbesondere in Wahlzeiten – als nicht unproblematisch angesehen werden würde. Beiträge und Mitteilungen der Stadtverwaltung werden hingegen veröffentlicht und haben wohl auch Priorität.

Das Amtsblatt der Stadt Dresden erscheint wöchentlich mit einer Auflage von 27.000 Exemplaren. Die Tagesordnungen der Gemeindevertretung (Stadtrat) werden im Amtsblatt bekannt gemacht. Beiträge und Informationen der im Stadtrat vertretenen Fraktionen oder von Vereinen werden nicht im Amtsblatt veröffentlicht. Die textliche Erarbeitung sowie die Gestaltung werden von städtischen Beschäftigten (2,5 Vollzeitstellen) wahrgenommen; anschließend erfolgt die weitere Erstellung über eine Agentur, einen Verlag und eine Druckerei. Das Dresdner Amtsblatt wird nicht an die Haushalte in der Stadt verteilt, sondern an ca. 300 Standorten ausgelegt.

Das Budget für das Amtsblatt beläuft sich in beiden Städten auf über 50.000 EUR bis 105.000 EUR p. a. und wird teilweise auch im Wege einer Kofinanzierung bereitgestellt.

Die Städte Potsdam, Cottbus und Frankfurt (Oder) geben ihr Amtsblatt über einen Verlag bzw. eine Druckerei heraus. Die Amtsblätter sind als Druck oder im Internet in schwarz/weiß gehalten und erscheinen daher in ihrer Darstellung und Gestaltung als vergleichsweise einfach. Inhaltlich sind sie mit dem Amtsblatt der Stadt Brandenburg an der Havel vergleichbar, wobei ihr Umfang in der Regel geringer ausfällt. Anders als in der Stadt Brandenburg an der Havel werden die Tagesordnungen des Hauptausschusses nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Der Zeitraum von der Erstellung des Amtsblattes bis zu dessen Erscheinen beträgt durchschnittlich zwei Wochen, bei Sonderamtsblättern mindestens eine Woche. Die Kosten richten sich im Wesentlichen nach der Seitenzahl und liegen in den drei Städten jährlich bei insgesamt 12.800 EUR bis 35.000 EUR.

In der Stadt Potsdam beträgt die Auflagenhöhe 1.700 Exemplare bei ca. 17 Amtsblättern p. a. mit einem Umfang von jeweils 1 bis 30 Seiten. Das Amtsblatt beinhaltet Satzungen und Verordnungen, die Tagesordnungen und Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung sowie andere amtliche Bekanntmachungen. Im nichtamtlichen Teil werden in geringem Umfang Informationen z. B. zu Jubilaren, Jagdangelegenheiten oder zur Waldbauernschule gegeben. Bei Mitteilungen mit Bezug zum städtischen Aufgabenkreis kann gegebenenfalls eine Veröffentlichung im nichtamtlichen Teil erfolgen. Parteipolitisch getragene Informationen oder Mitteilungen werden nicht aufgenommen, gleichfalls auch keine Anzeigen. Die Stadt Potsdam hat für ihr Amtsblatt keine Abonnenten. Eine Verteilung an die Haushalte in der Stadt erfolgt nicht. Angeboten wird die Selbstabholung in der Stadtverwaltung, in der Stadt- und Landesbibliothek, in der Fachhochschule, im Kulturhaus Babelsberg, im Bürgerhaus am Schlaatz, im Begegnungszentrum Stern*Zeichen, in der Universität Potsdam sowie im Polizeipräsidium.

In Cottbus beträgt die Auflagenhöhe 60.000 Exemplare bei jährlich ca. 13 Amtsblättern mit einem regelmäßigen Umfang von 4 bis 8 Seiten. Die Amtsblätter beinhalten Satzungen und Verordnungen, die Tagesordnungen der Stadtverordnetenversammlung, Beschlüsse sowie andere amtliche Bekanntmachungen. Bei kurzfristig einzuberufenden Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden diese in der „Lausitzer Rundschau“ bekannt gemacht. Der nichtamtliche Teil enthält nur Informationen, wenn die geplante Seitenzahl nicht mit dem amtlichen Teil gefüllt werden kann. Dann werden beispielsweise Informationen des Seniorenbeirates, das Programm zur Frauenwoche oder Beratungstermine veröffentlicht. Es werden keine Anzeigen in das Amtsblatt gesetzt. Die Stadt Cottbus hat für ihr Amtsblatt gegenwärtig einen Abonnenten. Die Verteilung an die Haushalte in der Stadt erfolgt als Beilage einer Zeitung.

In Frankfurt (Oder) beträgt die Auflagenhöhe 700 Exemplare bei jährlich ca. 9 bis 11 Amtsblättern mit einem Umfang zwischen 2 und 32 Seiten. Das Amtsblatt wird nur mit einem amtlichen Teil herausgegeben. Die Tagesordnungen der Stadtverordnetenversammlung werden gesondert in einer Tageszeitung bekannt gemacht. Im Amtsblatt werden keine Informationen der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen oder von Vereinen veröffentlicht. Auch werden keine Anzeigen in das Amtsblatt gesetzt. Die Stadt Frankfurt (Oder) hat für ihr Amtsblatt derzeit 10 Abonnenten. Eine Verteilung an die Haushalte der Stadt erfolgt nicht. Ausgelegt wird das Amtsblatt im Rathaus, im Stadthaus, im Servicepunkt der Wohnungsunternehmen, im Kundenzentrum der Stadtwerke und in der Kfz-Zulassungsbehörde (stadtteilbezogen).

Zu II. des Beschlusses (Alternative):

Eine Erweiterung des gegenwärtigen Verteilungsmodus des Amtsblattes ist grundsätzlich möglich. Eine Verständigung über die konkrete Ausgestaltung eines anderen Verteilungsmodus – z. B. Verteilung des Amtsblattes mit einem nichtamtlichen Teil an bestimmten Verteilstellen oder Auslegungsorten – hätte aber wiederum die Bestimmungen Bekanntmachungsverordnung zu beachten.

Zu III. des Beschlusses:

Dazu wird auf die vorstehenden Ausführungen unter A. (Vorschlag der Verwaltung) verwiesen.

C. Beantwortung der Fragen aus dem Ergänzungsantrag Nr. 298/2013

Zu 2a: Dazu wird auf die Ausführungen unter „Zu II. des Beschlusses“ verwiesen.

Zu 2b: Diese Frage wird im Rahmen der Leistungsbeschreibung zu beantworten sein.

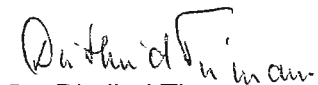
Zu 2c: Diese Frage wird im Rahmen der Leistungsbeschreibung zu beantworten sein.

Zu 2d: Dazu wird auf die Ausführungen unter „Zu II. des Beschlusses“ verwiesen.

Zu 2e: Ausführungen dazu erübrigen sich.

Zu 2f: Das Stadtmagazin „Zacharias“ existiert nicht mehr. Der „Zacharias Veranstaltungskalender“ ist in das „TOP Magazin“ integriert worden, das dreimonatlich in einer Gesamtauflage von 15.000 Exemplaren erscheint. Aufgrund der nur dreimonatlichen Ausgabe und der zu geringen Auflage wäre eine Verteilung des Amtsblattes mittels Einlegen in dieses Magazin nicht sinnvoll. Eine Integration des „TOP Magazin“ in das Amtsblatt ist bereits aufgrund des Umfangs des Magazins nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Dietlind Tiemann